
	BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Ortsverband Kressbronn vorstand@bund-kressbronn
	NABU Langenargen e.V. info@nabu-langenargen.de

Stellungnahme des BUND Ortsverbands Kressbronn [und des NABU Langenargen] zum Bebauungsplan "Bodan Werft – Bereich Hotel" in der Fassung vom 01.12.2021

(Bezug: Schreiben Büro Sieber Consult vom 11.7.2022)

Ausgangslage

Nachdem der Gemeinderat Kressbronn dem o.g. Bebauungsplan in seiner Sitzung vom 6.7.2022 zugestimmt hat, hat das Büro Sieber Consult diese Fassung des Bebauungsplans mit o.g. Anschreiben mit Aufforderung zur Stellungnahme erneut ausgelegt. Diese Bauplanung stellt sich für uns in den wesentlichen inhaltlichen Punkten als weitgehend identisch mit der vorangegangenen Version vom 30.4.2021 dar, zu der sowohl der BUND OV (am 6.8.2021) als auch der NABU OV Langenargen (am 5.8.2021) ausführlich Stellung genommen haben. Auch die ergänzenden neuen Bestandteile (Gutachten zu Standortalternativen, Erstellung eines Ökokontos mit Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen, sowie ein Grünplan) ergeben für unsere damalige grundsätzliche Ablehnung der Planung keine neuen Gesichtspunkte. Deshalb halten wir nach wie vor die Planung insbesondere unvereinbar mit den Vorgaben

- der Raumordnung (Bodenseeuferplan, Landesentwicklungsplan)
- des Naturschutzgesetzes und des FFH Schutzgebietes
- des Hochwasserschutzes

Kommentar zum Abwägungsverfahren der vorgebrachten Einwendungen

Es ist ein im Vergleich zu früheren Stellungnahmen schon aner kennenswerter Fortschritt, dass die vorgebrachten Einwendungen und die Antworten der Planer darauf in der mitgelieferten Abwägungssynopse (Datei 2021-12-01 SV zur Fsg 2021-04-30_final) transparent gemacht werden. Allerdings machen die Antworten auch offensichtlich, dass in vielen Fällen eine echte Auseinandersetzung mit den vorgebrachten Einwendungen nicht stattfindet.

Vielmehr beschränken sich diese fast durchgängig auf ein (zwar oft wortreiches) „Wegdiskutieren“, das aber ein wirklich stichhaltiges Eingehen auf den Kern der Einwände vermissen lässt. Dieser Mangel wird auch in den Abwägungen zu weiteren Stellungnahmen deutlich (so. z.B. RP, Bürger 1). Dies sei im Folgenden an drei für die Planung bedeutsamen Beispielen erläutert

1. Unvereinbarkeit mit der den Vorgaben der Raumordnung

Zu diesem für das Vorhaben ganz zentralen Punkt wurden außer von NABU und BUND auch vom Referat Raumordnung des RP Tübingen in Stellung genommen. Dessen bemerkenswert klare Aussagen seien hier in Auszügen wiedergegeben:

„Insbesondere ist dem Bebauungsplan keine Regelung zu entnehmen, die festlegt, dass das zu realisierende Vorhaben auf einen Standort am See angewiesen sein muss.Wie die Gemeinde zu der Einschätzung kommt, dass ein Gebäuderiegel, welcher im nördlichen Bereich eine Höhe von nahezu 20 m und im Süden von über 10 m aufweisen darf, verbunden mit der Möglichkeit einer Tiefgarage bzw. offener Stellplätzen auf 80 % der Fläche, eine Verbesserung der Verdichtung darstellt, erschließt sich nicht... geht die Raumordnungsbehörde davon aus, dass die Planung mit den raumordnerischen Vorgaben nicht vereinbar ist.“

Auf diese geradezu vernichtende Bewertung der vorgelegten Planung durch die zur Frage der Raumordnung übergeordnete Behörde der Landesverwaltung wird in der Abwägung nur ausweichend mit Verweis auf die anstehenden Änderungen des Regionalplans geantwortet, während auf die hier angemahnte Nichtbeachtung der übergeordneten und sehr grundsätzlichen Vorgaben des Landesentwicklungsplans und des Bodenseeuferplans überhaupt nicht eingegangen wird.

2. Unvereinbarkeit mit Naturschutzgesetz und FFH Schutzgebiet

Nach Ansicht des NABU und BUND steht die Planung auch im unlösbaren Widerspruch zu Natur- und Artenschutz (insbesondere wegen unvermeidbarer und irreversibler Beeinträchtigungen von Biotopen und unzureichender Berücksichtigung des Artenschutzes, aber auch wegen der Summationswirkung mit benachbarten Planungen). In ihrer Antwort räumen die Planer zwar Beeinträchtigungen ein, bewerten diese auch im Ökokonto und schlagen dafür Ausgleichsmaßnahmen vor. Im Übrigen wurden ohne weitere Begründung alle anderen möglichen Gefährdungen, insbesondere auch die Summationswirkung (Strandbadparkplatz, Bebauung Irisstr. West, Verkehrserschließung) als nicht gegeben eingeschätzt.

3. Unvereinbarkeit mit Hochwasserschutz

In einer eingehenden Auseinandersetzung mit den Aspekten zum Hochwasserschutz hat der NABU (ebenso wie das RP) darauf hingewiesen, dass die Planung im klaren Widerspruch zum § 78 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) stehen. Dabei wurde auch ausführlich begründet, dass die strengen Voraussetzungen für eine Ausnahmeregelung nach § 78 WHG, Abs.2 nicht erfüllt werden (insbesondere in den Punkten 1,3,4-7 und 9).

Demgegenüber argumentieren die Planer in ihrer Antwort, dass alle Punkte erfüllt seien. Sie berufen sich dabei insbesondere auf die Aussagen des Hochwassergutachtens. Dieses wurde jedoch in der Stellungnahme des NABU mit ausführlicher Begründung als ungeeignete Beurteilungsgrundlage bewertet. Dieses Argument wurde von den Planern ohne wirkliche Begründung zurückgewiesen.

Planungsstand ist nicht mehr aktuell

In einem Schreiben des Ortsverbandes der „Grünen“ vom 14.7.2021 an LRA, RP und weitere wurde darauf hingewiesen, dass der aktuelle Zustand des Areals nicht mehr den mit der Bauplanung vorgelegten Unterlagen entspricht. So wurde beispielsweise die als „Bestandsgebäude“ eingestufte Lagerhalle abgebrochen (Sie ist laut Angaben des Baurechtsamts in Oberdorf maßgeblich für die Einstufung des gesamten Areals als Innenbereich, siehe unsere vorangehende Stellungnahme. Ist damit das Areal nun doch zum Außenbereich zu zählen?). Weiterhin wurden nachfolgend

umfangreiche Erdarbeiten mit einem flächenhaften Aushub vorgenommen (siehe Foto). Da in der Planung (siehe Umweltverträglichkeitsprüfung) betont wurde, dass schon zuvor alle Flächen des ehemaligen Bodan-Areals mit Schadstoffbelastung entfernt wurden, liegt es mehr als nahe, diese Aktionen schon als Vorgriff auf die nicht genehmigte Planung zu deuten. Bei welchem „normalen“ Bürger bliebe ein solches Vorgehen ungeahndet?!



Zusätzlich teilen auch wir die in dem o.g Schreiben geäußerte Ansicht, dass mit diesem Vorgehen gegen § 44 BNatSchG verstoßen wurde, insbesondere weil die Maßnahmen außerhalb des in Ziffer 6.12 der Planung genannten Zeitfensters und ohne Überprüfung auf geschützte Arten stattfanden.

Fazit

Die vorgelegte neue Fassung des Bebauungsplans entspricht inhaltlich weitgehend der vorangehenden Version. Sie enthält auch keine neuen Gesichtspunkte, die unsere zuvor vorgebrachten Einwendungen entkräften. Da die Planung insbesondere unlösbar mit den Vorgaben der Raumplanung im Widerspruch steht, lehnen wir diese nicht nur in Teilen, sondern ganz grundsätzlich ab.

Kressbronn, 18.August 2022

Im Namen des BUND Ortsverbands Kressbronn und des NABU Langenargen e.V



Hans Güde

gez. Sue Medford

gez. Hubert M. Schuh

gez. Bernd Wahl